

ALLGEMEINE RECHTLICHE INFORMATIONEN RUND UM DEN ERBFALL

1. Die **Erbschaft** kann nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlagen werden. In der Regel dauert diese Frist sechs Wochen und beginnt mit der Kenntnis von Erbfall und Erbrecht. Zur **Ausschlagung** ist eine notariell beglaubigte Erklärung an das Nachlassgericht oder Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts erforderlich. Diese muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen. Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in Baden-Württemberg das Notariat. Für Minderjährige müssen die elterlichen Sorgeberechtigten ausschlagen. Der Erbe kann die Erbschaft grundsätzlich nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist.
2. **Pflichtteilsrechte** entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Sie sind unter Umständen auch von der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses abhängig. Pflichtteilsrechte verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Erbfalls und der beeinträchtigenden Verfügung von Todes wegen. Pflichtteilsberechtigter sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers; wenn Abkömmlinge fehlen, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils, berechnet vom Nachlass nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten. Er ist gegenüber dem Erben geltend zu machen. Die Geltendmachung wie auch die Zahlung des Pflichtteils werden vom Nachlassgericht nicht überwacht.
3. **Nichteheliche Kinder** des Erblassers sind den ehelichen Kindern des Erblassers grundsätzlich erbrechtlich gleichgestellt. Lediglich diejenigen Kinder, mit denen gem. früherem § 1934 d BGB ein vorzeitiger Erbausgleich geschlossen wurde, bleiben von der Erbfolge ausgeschlossen.
4. **Vermächnisse**, d.h. Zuwendungen bestimmter Gegenstände oder von Geld durch Testament oder Erbvertrag, werden nur durch besondere Erfüllungshandlungen ausgeführt. Die Vermächniserfüllung wird vom Nachlassgericht nicht überwacht.
5. Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**. Über Erbschaftsgegenstände kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Jeder Erbe kann die Nachlasseteilung verlangen, wenn diese nicht durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben, wird also nicht durch das Nachlassgericht veranlasst.
6. Falls für die Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. für die Auflösung von Bankguthaben usw. ein **Erbschein** erforderlich sein sollte, kann jeder Miterbe beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag mit Wirkung für alle Miterben stellen. Da ein derartiger Antrag bestimmte, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebene Angaben enthalten muss, ist es zweckmäßig u.U. auch notwendig, dass einer der Miterben persönlich vorspricht und den Antrag zur Niederschrift eines Notars oder des Nachlassgerichts erklärt. Ein Erbschein ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich die Erbeinsetzung aus einem notariell beurkundeten

Testament oder Erbvertrag ergibt. Als Erbnachweis dient in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen sowie das dazugehörige Eröffnungsprotokoll in beglaubigter Abschrift.

7. Gehören zum Nachlass Grundstücke, ist die **Grundbuchberichtigung** gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragt wird. Der Erbe ist zur Grundbuchberichtigung verpflichtet. Sie kann vom Grundbuchamt erzwungen werden.
8. Der Erbe haftet für **Nachlassverbindlichkeiten** nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch den Erblasser beschränkt sich die Haftung der Erben jedoch kraft Gesetzes auf den Nachlass (§ 92c BSHG). Dies gilt allerdings nicht für eventuelle weitere Verbindlichkeiten des Erblassers. Unabhängig von der Erbenstellung haften die nahen Angehörigen nach Bestattungsrecht für die entstandenen **Beerdigungskosten**, ferner derjenige, der die Beerdigung in Auftrag gegeben hat.
9. Vom Erblasser erteilte **Vollmachten** erlöschen in der Regel nicht durch den Tod. Wird der Bevollmächtigte nach dem Tod tätig, so verpflichtet und berechtigt er mit seinen Handlungen die Erben. Diesen gegenüber ist er rechenschaftspflichtig und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Jeder Erbe kann für seine Person die Vollmacht widerrufen.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im einzelnen muss auf die individuelle Beratung verwiesen werden.